



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-192.12

Bregenz, am 26.01.2011

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien
SMTP: bmi-III-1@bmi.gv.at

Auskunft:
Mag. Erich Kaufmann
Tel.: +43(0)5574/511-20212

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 9. Dezember 2010, GZ. BMI-LR1355/0007-III/1/c/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

I. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen zum Einen der Umsetzung „Rot-Weiß-Rot-Karte“ und zum Anderen der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben, insbesondere der Richtlinie 2008/115/EG über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie).

Zu den finanziellen Auswirkungen wird im Vorblatt ausgeführt, dass die Änderungen im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Fremdenpolizeigesetz 2005 und Asylgesetz 2005 Mehrkosten im Bereich des Bundes und teilweise auch – nicht näher bezifferte – Kosten für Schulungen in den Bundesländern verursachen werden. Daneben wird des Öfteren erwähnt, dass die finanziellen Auswirkungen noch nicht gesichert prognostiziert werden können bzw. eine seriöse Kostenschätzung nicht tunlich sei.

Wie den Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen zu entnehmen ist, haben die geplanten Änderungen sehr wohl finanzielle Auswirkungen auf die Länder. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die im Entwurf enthaltene Kostendarstellung nicht einmal ansatzweise den Vorgaben des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus entspricht, sodass von einem Fehlen einer Kostendarstellung auszugehen ist. Das Fehlen einer dem Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus entsprechenden Kostendar-

stellung bewirkt nach herrschender Lehre, dass „*keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist gegeben wurde*“ (vgl. Bußjäger, Rechtsfragen zum Konsultationsmechanismus, ÖJZ 2000, 568; Oberndorfer – Leitl in FS für Ludwig Adamowich, 2002, 570f).

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Artikel 1 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG):

Zu Z. 22 (§ 25 Abs. 4 und 5):

Es wird darauf hingewiesen, dass im Abs. 4 und Abs. 5 jeweils ein falscher Verweis auf den Abs. 4 enthalten ist.

2. Zu Artikel 2 (Änderung des Fremdenpolizeigesetzes):

Zu Z. 3 (§ 2 Abs 4):

Neben den vorgesehenen Änderungen müsste auch die Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 4 Z. 13 („Ausreisentscheidung“) an die mit dem Entwurf geschaffene Rechtslage angepasst werden.

Zu Z. 5 (§ 6 Abs. 4a):

Die Klarstellung der örtlichen Zuständigkeit im Falle der Verhängung der Schubhaft wird positiv gesehen. Daneben sollte auch klargestellt werden, ob diese Zuständigkeitsregelung auch im Falle der Anwendung eines gelinderen Mittels (§ 77 FPG) gilt.

Zu Z. 12 (§ 46b Abs. 2):

Der § 46b Abs. 2 des Entwurfs, der zwar – wie auch die Erläuterungen bestätigen – dem § 71 des geltenden Fremdenpolizeigesetzes entspricht, ist unklar. Nach § 46b Abs. 2 erster Satz hat die Fremdenpolizeibehörde im Falle des § 46b Abs. 1 Z. 1 ein Verfahren zur Entziehung des Aufenthaltstitels einzuleiten. Im § 46b Abs. 2 zweiter Satz wird demgegenüber bestimmt, dass die Rückführungsentscheidung nicht vollstreckt wird, wenn die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde den Aufenthaltstitel nicht entzieht. die Rede ist. Mit dieser Bestimmung wird der Eindruck erweckt, dass die Fremdenpolizei für das Verfahren zur Entziehung des Aufenthaltstitels zuständig ist; dies ist jedoch nicht der Fall, weil dies in die Zuständigkeit der Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde fällt. Eine Klarstellung wäre zweckmäßig.

Zu Z. 17 (§ 63 und § 63a):

In Umsetzung des Artikels 13 der Rückführungsrichtlinie wird ein System der Rechtsberatung bei Verfahren zur Erlassung von Rückführungsentscheidungen und Rückkehrverboten eingeführt. Die Rechtsberater gemäß §§ 63 und 63a werden von der Bundesministerin für Inneres bestellt. Damit ist auch klar, dass der Bund die Kosten für die Rechtsberater zu tragen hat.

Nach dem Entwurf ist jedem Fremden kostenlos eine rechtskundige Person amtswegig zur Seite zu stellen. Bei Bedarf hat die Behörde dem Rechtsberater einen Dolmetscher beizugeben. Die Rechtsberatung hat in den Amtsräumen der Behörde stattzufinden.

Zunächst ist zu bemerken, dass als Fremder jede Person anzusehen ist, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt (s. § 2 Abs. 4 Z. 1). Somit wäre grundsätzlich auch jeder Unionsbürger ein Fremder im Sinne der genannten Bestimmung. Da die Rückführungsrichtlinie nur für Drittstaatsangehörige gilt (d.h. insbesondere alle Personen, die nicht Unionsbürger sind; s. Artikel 3 Z. 1 der genannten Richtlinie), ist die Rechtsberatung auch nur Drittstaatsangehörigen und nicht jedem Fremden zu gewähren. Daher sollte in den §§ 63 und 63a nicht von „jedem Fremden“, sondern von Drittstaatsangehörigen gesprochen werden.

Daneben wird darauf hingewiesen, dass die im Entwurf enthaltene Bestimmung, dass die Rechtsberatung ausschließlich in den Amtsräumen stattzufinden hat, zur Umsetzung der Rückführungsrichtlinie nicht erforderlich ist. Den Erläuterungen folgend soll die Rechtsberatung aus ökonomischen Gründen in den Amtsräumen der Behörde stattfinden. Ungeachtet des Umstandes, ob die im Entwurf vorgesehene Regelung ökonomisch ist oder nicht, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die zuständigen Behörden in der Regel keine geeigneten Räumlichkeiten hierfür haben. Daher erscheint fraglich, wie die geplante Regelung in der Praxis vollzogen werden soll. Für den Fall, dass zusätzliche Räumlichkeiten geschaffen werden müssen (z.B. durch Anmietung) entstehen beträchtliche Mehrkosten, die jedenfalls vom Bund zu tragen sind. Gleiches gilt für die Kosten des Dolmetschers, die dem Rechtsberater bei Bedarf beizugegeben werden muss.

Zu Z. 18 (§ 67):

Nach der geltenden Rechtslage konnte gegen die im 5. Abschnitt näher bestimmten Personen (unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger, Schweizer Bürger und begünstigte Drittstaatsangehörige usw.) auch dann ein unbefristetes Aufenthaltsverbot erlassen werden, wenn sie wegen eines sehr schwerwiegenden Verbrechens (z.B. wegen Mord, eines schwerer Sexualdeliktes – insbesondere auch Kinderpornographie und sexueller Missbrauch von Unmündigen) rechtskräftig verurteilt worden sind. Die im Entwurf vorgesehene Rechtslage lässt dies nicht mehr zu. Es sollte nochmals geprüft werden, ob die Erlassung eines unbefristeten Aufenthaltsverbotes infolge einer Verurteilung wegen eines der oben erwähnten schwerwiegenden Verbrechens nicht weiterhin möglich sein soll.

Zu Z. 18 (§ 68):

Die Überschrift „Rechtsmittel gegen Ausweisungen“ ist irreführend, da der Abs. 3 auch für das Aufenthaltsverbot gilt.

Zu Z. 26 (§ 76 Abs. 3):

Hiezu ist im Entwurf vorgesehen, dass der Bescheid den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung auch in einer dem Fremden verständlichen Sprache zu

enthalten hat oder einer Sprache hat, bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. Eine unrichtige Übersetzung begründet lediglich das Recht, unter den Voraussetzungen des § 71 AVG wiedereingesetzt zu werden.

In den Erläuterungen ist zu dieser Bestimmung wird ausgeführt, dass er letzte Satz im Abs. 3 angefügt wird, um die Formerfordernisse des Schubhaftbescheides in Entsprechung der Rückführungsrichtlinie auszugestalten.

Nach Art 12 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie ergehen Rückkehrentscheidungen sowie — gegebenenfalls — Entscheidungen über ein Einreiseverbot oder eine Abschiebung schriftlich und enthalten eine sachliche und rechtliche Begründung sowie Informationen über mögliche Rechtsbehelfe. Die Information über die Gründe kann begrenzt werden, wenn nach einzelstaatlichem Recht eine Einschränkung des Rechts auf Information vorgesehen ist, insbesondere um die nationale Sicherheit, die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit oder die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten zu gewährleisten.

Nach Art 12 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie stellen die Mitgliedstaaten den betreffenden Drittstaatsangehörigen auf Wunsch eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente einer Entscheidung in Bezug auf die Rückkehr nach Absatz 1 einschließlich von Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache zur Verfügung, die die Drittstaatsangehörigen verstehen oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie verstehen.

Es würde daher ausreichen, wenn im § 76 Abs. 3 vorgesehen würde, dass auf Wunsch des betreffenden Drittstaatsangehörigen der Spruch und die Rechtsmittelbelehrung auch in einer dem Drittstaatsangehörigen verständlichen Sprache oder einer Sprache, bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht, zur Verfügung gestellt werden. Dieser Lösung sollte aus verwaltungsökonomischen Gründen der Vorzug geben werden. Weiters könnte auch das Wort „vernünftigerweise“ entfallen, da sich daraus kein Mehrwert betreffend die Prognoseentscheidung, welcher Sprache der Betroffene mächtig sein könnte, ergibt.

Das eben Gesagte gilt weiters auch für die – mit § 76 Abs. 3 letzter Satz des Entwurfs – übereinstimmenden Vorschriften in den §§ 61 Abs. 2, 66 Abs. 2 und 67 Abs. 5 des Entwurfs.

Das BMI sollte jedenfalls dafür sorgen, dass den Vollzugsbehörden die entsprechenden Übersetzungen des Spruchs und der Rechtsmittelbelehrung in den gängigsten Sprachen zur Verfügung stellt. Dies erscheint zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges notwendig.

Zu Z. 33 (§ 79 Abs 5):

Die neue Bestimmung sieht vor, dass die Obsorge über den Minderjährigen ab dem Zeitpunkt der Inschubhaftnahme für die Dauer der Anhaltung dem jeweils örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträger obliegt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in

solchen Fällen die Obsorge ex lege auf den Jugendwohlfahrtsträger über zu gehen hat. Ähnlich wie z.B. bei einem Spitalsaufenthalt könnte auch in solchen Fällen die Obsorge einer dritten Person (z.B. Verwandten, nahe stehenden Personen, usw.) zukommen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung zu Mehrkosten beim Land führen kann. Dies insbesondere dann, wenn sich die derzeitige Vollzugspraxis bezüglich der Inschubhaftnahme von Fremden, die für (in Vorarlberg lebende) Minderjährige obsorgepflichtig sind, ändert. Dann nämlich würde ein zusätzlicher personeller Mehraufwand in den Bezirkshauptmannschaften (Abteilungen Jugendwohlfahrt) und den freien Jugendwohlfahrtsträgern sowie ein erhöhter Bedarf nach Unterbringungsplätzen in Jugendwohlfahrtseinrichtungen entstehen. Daneben entstehen auch Kosten für die Unterbringung der Minderjährigen in den Kinderbetreuungsplätzen. Der durchschnittliche Tagsatz hierfür beträgt pro Personen € 150,00. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die daraus resultierenden Kosten dem Land zu ersetzen sind.

3. Zu Artikel 3 (Änderung des Asylgesetzes 2005) und Artikel 4 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985):

Zu den darin vorgesehenen Änderungen werden keine Einwände erhoben.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), via VOKIS versendet
2. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), via VOKIS versendet
3. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), via VOKIS versendet
4. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), via VOKIS versendet
5. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), via VOKIS versendet
6. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), via VOKIS versendet
7. Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg, 6900 Bregenz, SMTP: sidv.vorarlberg@polizei.gv.at
8. Abt. Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa), via VOKIS versendet
9. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
10. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
11. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
12. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
13. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
14. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
15. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
16. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
17. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
18. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
19. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
20. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
21. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
22. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
23. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
24. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
25. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
26. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
27. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck,

- SMTP: post@tirol.gv.at
28. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.wien.gv.at
29. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
30. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
31. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
32. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
33. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
34. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
35. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
36. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at